



Das neue Waffengesetz ab 01.04.2003



Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten werden Schreckschusswaffen verwendet. Deshalb wurde jetzt der „Kleine Waffenschein“ eingeführt.

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei (d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis) erworben werden. **Auch der Besitz solcher Waffen** (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) **ist nach wie vor erlaubnisfrei.**

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitztums“ ist ab dem 1.4.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde (siehe Seite 2) zu beantragen. Er wird nur an **volljährige** Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 50,00 € erhoben.
- Die Waffe muss das  - Zeichen tragen

Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen.**
- Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen.** Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z. B. Schießen mit Kartuschenmunition -Platzpatronen- zur SchADVogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen).
- Wer eine der oben genannten Waffe führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Der Antrag auf Erteilung des „Kleinen Waffenschein“ ist im Internet verfügbar (www.landkreis-heilbronn.de) oder kann bei der Waffenbehörde des Landratsamts Heilbronn abgeholt werden.

Zuständige Waffenbehörden im Landkreis Heilbronn:

Landratsamt Heilbronn
für alle Städte und Gemeinden im Landkreis

mit Ausnahme von:

- Stadt Neckarsulm
- Stadt Eppingen auch zuständig für Gemmingen und Ittlingen
- Stadt Bad Rappenau auch zuständig für Kirchartd und Siegelsbach
- Stadt Bad Friedrichshall auch zuständig für Offenau und Oedheim